

Finanzen und Fördermöglichkeiten für Ferienfreizeiten

Fördermöglichkeiten

1. Kommunale Förderung

- Zuständig sind die öffentlichen Träger, also die Kreise und kreisfreien Städte. Gemäß Kinder- und Jugendhilfegesetz sind diese auch zur Förderung der Jugendarbeit verpflichtet. Es handelt sich also nicht um eine freiwillige Leistung. Jedoch können die öffentlichen Träger über die Höhe und die Ausgestaltung der Förderung selbst entscheiden.
- Voraussetzung, um kommunale Fördermittel zu bekommen, ist die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe. Die Jugendverbände im Bistum Münster erfüllen diese Voraussetzung. Auch die Kirchengemeinden sind als gemeinnützige Träger anerkannt.
- Weitere Voraussetzungen für eine Förderung kann jede Kommune/jeder Kreis selbst festlegen. Informationen bekommt man bei dem zuständigen Jugendamt.
- Im jeweiligen Kreis/in der Kommune ist das Jugendamt (die Kinder- und Jugendförderung) für die Förderung zuständig – und zwar jeweils das Jugendamt, wo die Teilnehmenden wohnen. Kommen die Teilnehmenden aus drei verschiedenen Kommunen, ist die Freizeit über diese drei Ämter abzurechnen.

Zwischen den Jugendämtern gibt es große Unterschiede hinsichtlich der Fördervoraussetzungen, der Förderhöhe und der Förderpositionen. Genauere Informationen können auf den jeweiligen Homepages der Jugendämter abgerufen oder beim Jugendamt erfragt werden. Eine Liste der Jugendämter findest du unter

www.bistum-muenster.de/ferienfreizeiten

2. Landesförderung

- Für gewisse Projekte ist eine Förderung aus dem Kinder- und Jugendförderplan des Landes NRW möglich. Oder ist ein Träger nicht ausschließlich in einem Jugendamtsbezirk tätig, sondern darüber hinaus, erfolgt die Förderung durch das Land NRW.
- Für die Jugendverbände ist der BDKJ Diözese Münster der richtige Ansprechpartner. Der BDKJ Diözese Münster leitet für die meisten Jugendverbände die Landesmittel an seine Mitgliedsverbände weiter. Oder ihr fragt bei eurem Diözesanverband nach, auch die können euch weiterhelfen.
- Pfarrgruppen und Kirchengemeinden wenden sich direkt an den jeweiligen Landschaftsverband. Für den größten Teil des Bistums Münster ist der Landschaftsverband Westfalen Lippe (LWL) zuständig. Am Niederrhein beginnt das Zuständigkeitsgebiet des Landschaftsverbands Rheinland(LVR).

Landschaftsverband Westfalen Lippe(LWL)

Freiherr-vom-Stein-Platz 1

48133 Münster

Tel. 0251 591-57337

LWL | Kinder- und Jugendförderplan NRW - LWL-Landesjugendamt

Landschaftsverband Rheinland(LVR)

Kennedy-Ufer 2

50679 Köln

Tel. 0221 809-6231

Kinder- und Jugendförderplan des Landes NRW | LVR

3. Bundesförderung

- Ist eine Maßnahme von Bedeutung für das Bundesgebiet als Ganzes, haben Träger die Möglichkeit Bundesmittel zu erhalten. Ebenfalls gilt dies für bundesweit operierende Jugendorganisationen.
- Vor allem bi- oder multilaterale Jugendaustausche werden über die Bundesförderung abgewickelt. Ansprechpartner für Gruppen der Verbände und der Pfarreien ist das Jugendhaus Düsseldorf.

Jugendhaus Düsseldorf e.V.
Carl-Mosterts-Platz 1
40477 Düsseldorf
Tel: 0211 4693-0
[Förderung – JHD | Jugendhaus Düsseldorf e.V.](#)

4. Kirchliche Förderung

- Auch das Bistum Münster stellt Gelder bereit, um Maßnahmen der Jugendarbeit zu unterstützen. Dies geschieht durch den Kirchlichen Jugendplan.
- Pfarrgruppen können für religiöse Maßnahmen mit Kindern, Jugendlichen und Jungen Erwachsenen eine Förderung erhalten.
- Die Antragsdokumente sind zu finden auf www.bistum-muenster.de oder das Stichwort „Förderung“ in das Suchfeld auf der Startseite eingeben.

5. Weitere Fördermöglichkeiten

- **Spenden:** Kirchengemeinden und Pfarreien können Spenden bekommen. Spendenquittungen können ausgestellt werden, wenn die Organisation als steuerbegünstigt anerkannt sowie gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich tätig ist. Bei den Jugendverbänden ist dies in der Regel die Diözesanebene oder der eigene e.V. (eingetragener Verein). Für Pfarrgruppen kann die Kirchengemeinde oder die Zentralrendantur Spendenquittungen ausstellen. Beim Zuwendungsempfänger werden Spenden als steuerfreie Einnahmen behandelt, beim Spender mindern sich dadurch die steuerpflichtigen Einkünfte. Da Spendenquittungen immer in Geldwert ausgestellt werden müssen, ist bei Sachspenden darauf zu achten, dass die Sache mit dem jeweiligen Verkehrswert geschätzt wird.
- **Sponsoring:** Das Sponsoring stellt ein Vertragsgeschäft dar, durch das ein Austausch von Leistung und Gegenleistung erfolgt. Beide Seiten erhoffen sich einen Mehrwert durch das Sponsoring.
Unternehmen können die Aufwendungen für Sponsoring als Betriebsausgaben absetzen, beim Empfänger ist darauf zu achten, dass die Sponsoringgelder als Einkünfte aus Gewerbetätigkeit berücksichtigt werden.

- **Stiftungen:** In Deutschland gibt es eine Vielzahl von Stiftungen. Um sich einen Überblick zu verschaffen, helfen Online-Datenbanken wie etwa die Homepage des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen: www.stiftungen.org
- **Weitere Möglichkeiten** zur Beschaffung von Mitteln für Ferienfreizeiten können das Registrieren bei Bußgeldzuweisungen (erfolgt beim zuständigen Oberlandesgericht) oder bei Spendenportalen (z.B. www.spendenportal.de / www.dkm-spendenportal.de) sein. Auch Gewinnausschüttungen von Banken können hilfreich sein.
- Oft unterstützen auch die **Pfarreien** die Ferienfreizeiten der Gemeinde. Hier empfiehlt es sich mit der jeweiligen Gemeindeleitung Kontakt aufzunehmen.

Sonderurlaub

Ehrenamtlich tätige Personen über 16 Jahre haben die Möglichkeit, für die Tätigkeit in einer Ferienfreizeit, bei Ferienspielen, bei Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten oder sonstigen Projekten, Sonderurlaub zu erhalten. Dieser muss vom Arbeitgeber bewilligt werden, der Arbeitgeber ist dazu aber nicht verpflichtet. Wenn ein unabweisbares betriebliches Interesse dem Sonderurlaub entgegensteht, kann der Arbeitgeber den Antrag ablehnen.

Der entstandene Verdienstausfall kann in Höhe von 80% des Bruttoverdienstes erstattet werden. Mitglieder von Jugendverbänden stellen dazu rechtzeitig einen Antrag beim BDKJ Diözese Münster oder bei ihrem Diözesanverband. Freiwillig Engagierte aus Pfarrgruppen können einen solchen Antrag beim Landschaftsverband Rheinland (LVR) oder Landschaftsverband Westfalen Lippe (LWL) stellen. Pro Kalenderjahr besteht ein Anspruch von maximal acht Tagen Sonderurlaub. Dieser kann auf bis zu drei Maßnahmen verteilt werden.

Mitarbeiter/innen im öffentlichen Dienst bzw. Personen, die bei einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber beschäftigt sind, haben keinen Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall nach dem Sonderurlaubsgesetz.

Ansprechpartner für Verbandsgruppen

BDKJ Diözese Münster e.V.
Rosenstraße 17
48143 Münster
Tel. 0251 495-438
[BDKJ Münster](#)

Ansprechpartner für Pfarreien

Landschaftsverband Westfalen Lippe
Freiherr-vom-Stein-Platz 1
48133 Münster
Tel. 0251 591-4560
[LWL | Kinder- und Jugendförderplan NRW - LWL-Landesjugendamt](#)

Landschaftsverband Rheinland
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln
Tel. 0221 809-6231
[Sonderurlaub bei Ehrenamt für Jugendarbeit | LVR](#)

Wichtige Hinweise

- Es ist darauf zu achten, dass der Antrag auf Förderung rechtzeitig gestellt wird. In der Regel muss dieser vor Beginn der Maßnahme gestellt werden. Für den Verwendungs nachweis nach Abschluss der Maßnahme gibt es üblicherweise eine Rücksendefrist. Die genauen Daten sind in den jeweiligen Förderrichtlinien zu finden.
- Die Aufbewahrungsfristen für Originalbelege müssen unbedingt eingehalten werden. In der Regel müssen Originalbelege 10 Jahre aufbewahrt werden (Achtung: Kassenbons verblassen mit der Zeit. Besser: Kopien anfertigen und mit dem originalen Kassenbon zusammen abheften). In den 10 Jahren ist die mittelbewilligende Stelle auch berechtigt die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Abrechnung der Maßnahme zu prüfen.
- Private Ausgaben dürfen nicht mit Ausgaben für die Ferienfreizeit vermischt werden. Bei Belegen ist darauf zu achten, dass sich darauf wirklich nur Dinge wieder finden, die auch in der Ferienfreizeit verwendet wurden. Ist die Verwendung für die Ferienfreizeit aufgrund des Kassenbons nicht offensichtlich, empfiehlt es sich dazu eine kurze Erklärung zu notieren.
- Maßnahmen, die öffentlich gefördert werden, dürfen nicht über fördert werden. Erhält der Träger von unterschiedlichen Stellen finanzielle Förderungen, muss der dies bei der mittelbewilligenden Stelle angeben. Zu viel gezahlte Förderungen müssen zurückgezahlt werden.

Adressen, Quellen & Hilfsmittel:

- Überblick Fördermittel
www.jugendhilfeportal.de/foerderungen
- Förderung durch das Jugendhaus Düsseldorf
www.katholische-jugendarbeit.de/foerderung
- Behandlung von Spendenquittungen
www.vereinsknowhow.de/kurzinfos/spendenrecht.htm
- Kirchlicher Jugendplan des Bistums Münster
www.bistum-muenster.de Stichwort „Förderung“ ins Suchfeld eingeben
- Fördertöpfe für Vereine, selbstorganisierte Projekte und politische Initiativen
www.bestellen.netzwerk-selbsthilfe.de/

Institutionalisierte Förderung						
Wofür?	Für wen?	Förderstelle	Ansprechperson?	Wieviel?	Wie?	
Förderung für Teilnehmende an Ferien- und Kurzfreizeiten, bei Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen, Pauschalen für Material (bei Maßnahmen eines örtlichen Trägers)	Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe im jeweiligen Jugendamtsbezirk (z.B. Verbände und Pfarreien)	Kommune/Kreis Stadt- oder Kreisjugendförderplan	örtliche Stadt oder Kreisjugendämter	Abhängig vom jeweiligen Förderplan. Am besten vor Ort erfragen oder in den jeweiligen Förderrichtlinien nachlesen.	Durch Antragstellung bei der zuständigen Behörde. Auch rechtzeitige Antragstellung achten. Nach der Maßnahme Teilnehmendenliste und Verwendungsnachweis einreichen.	
Förderung für Teilnehmende an Ferien- und Kurzfreizeiten, bei Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen (bei Maßnahmen von überregionalen Trägern)	BDKJ-Mitgliedsverbände	Land NRW Landesjugendförderplan	BDKJ, Diözese Münster www.bdkj-muenster.de	festgelegt in den Richtlinien des BDKJ Diözese Münster		
			Diözesanverbände der Jugendverbände			
	Pfarreien		Landschaftsverband Westfalen Lippe (LWL) www.lwl.org	nachzulesen im Landesjugendförderplan	Auf rechtzeitige Antragstellung achten. Nach der Maßnahme Teilnehmendenliste und Verwendungsnachweis einreichen. Zuvor Rücksprache mit Fachleuten halten.	
			Landschaftsverband Rheinland (LVR) www.lvr.de			

Internationale Jugendbegegnungen	Bundesweit operierende Jugend-organisationen		Bund Kinder- und Jugendförderplan	Jugendhaus Düsseldorf www.katholische-jugendarbeit.de		
(Gruppen-) Leitung/Mitarbeit in Ferienfreizeiten	Ehrenamtliche ab 16 Jahren	BDKJ-Mitgliedsverbände	Sonderurlaub	BDKJ Diözese Münster www.bdkj-muenster.de	Auf Antrag kann der Verdienstausfall erstattet werden.	Sonderurlaub kann an bis zu acht Kalendertagen im Jahr genommen werden, verteilt auf maximal drei Maßnahmen. Der Arbeitgeber muss dem Sonderurlaub zustimmen, ist dazu aber nicht verpflichtet.
				Diözesanverbände der Jugendverbände		
		Pfarrgruppen		LWL www.lwl.org		
		LVR www.lvr.de				

Weitere Fördermöglichkeiten			
Was?	Für wen?	Wie?	zu beachten
Spenden	BDKJ-Mitgliedsverbände	Die jeweilige Diözesanebene kann dem Spender eine Spendenquittung ausstellen. Nur Ortsgruppen, die ein e.V. sind, dürfen dies selber tun.	Spenden gelten als steuerfreie Einnahmen
	Pfarrgruppen	Die jeweilige Pfarrgemeinde, bzw. Zentralrendantur kann die Spendenquittung ausstellen.	
Sachspenden	BDKJ-Mitgliedsverbände	siehe Spenden	Sachspenden müssen mit dem Verkehrswert bewertet werden.
	Pfarrgruppen	Vor der Entgegennahme der Sachspende sollte Rücksprache mit der Pfarrgemeinde, bzw. Zentralrendantur gehalten werden.	
Spendenportale	alle Gruppierungen	Nach Registrierung können potentielle Spender aufgerufen werden das eigene Projekt zu unterstützen. z.B. www.dkm-spendenportal.de	
Sponsoring	alle Gruppierungen	Für Sponsoring braucht es professionelle Unterstützung. Sponsoring ist ein Vertragsgeschäft und lohnt sich nur mittel- bzw. langfristig	Sponsoringgelder müssen als Einkünfte aus Gewerbetätigkeit berücksichtigt werden und sind steuerpflichtig.
Stiftungen	alle Gruppierungen	einen guten Überblick liefern Stiftungsdatenbanken, z.B. www.stiftungen.org oder Stiftung für die katholische Jugendarbeit im Bistum Münster: www.jugendstiftung-weitblick.de	
Kirchengemeinden	Als Zuschuss für Verbände/Pfarrgruppen für alle Zwecke der Jugendarbeit	Ansprechperson ist die Leitung der jeweiligen Pfarrei.	